

Gute gehn würde, die jetzt beantragt wird. Diese Erleichterung soll hauptsächlich dem kleinern Grundbesitz, wie es heißt, zu Gute gehn; aber Sie sagen, daß der kleinere Grundbesitz an und für sich schon in der Regel weit weniger an Grundsteuern zahlen werde, als früher; mithin werden Sie eine Erleichterung da eintreten lassen, wo schon eine vorhanden ist und wo man eigentlich der Noth schon abgeholfen hat; mir sind in den Erblanden viel Fälle bekannt, wo bei den kleinen Leuten die Grundabgabe von 6 Thaler auf 3 und 2 Thaler herab gekommen ist. Ganz hauptsächlich scheint es darauf abgesehen, eine ganz besondere Belastung der Städte heroorzuheben, und diese zu erleichtern. Meine Herren, ich verkenne das gar nicht, daß sich die Städte, namentlich die drei größern, gedrückt fühlen durch die Erhöhung der Steuer. Allerdings ist eine größere Belastung vorhanden bei diesen größern Städten, aber in der Masse doch nicht, als man behauptet hat; dagegen ist factisch eine bedeutende Steuerermäßigung eingetreten bei den kleinern Städten, was sich in der Folge noch mehr zeigen wird. Erlauben Sie, daß ich einige Zahlen anführe, die vollständig richtig sind. Es haben sonst die Städte gegeben 89 755 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. Servislasten. Davon trugen Dresden 31,712 Thlr. 24 Ngr. 3 Pf. und Leipzig 8 394 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf., beide zusammen 40,107 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf., die übrigen Städte also 49,648 Thlr. 9 Pf. An eigentlicher Grundsteuer trugen sonst die gesammten Städte 212,455 Thlr. 10 Ngr., hiervon Dresden 25,204 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. und Leipzig 28,676 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf., beide zusammen 53,880 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf., die übrigen Städte 158 574 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. Rechnet man hierzu die Servislasten an 49,648 Thlr. — Ngr. 9 Pf., so beträgt das, was die übrigen Städte außer Dresden und Leipzig bis jetzt an Grundabgaben gegeben haben, 208,222 Thlr. 22 Ngr., jetzt geben die gesammten Städte 299,736 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf., davon Dresden und Leipzig 156,854 Thlr. — Ngr. 8 Pf., es bleibt also für die übrigen Städte nur 142,648 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. zu decken übrig. Stellen Sie nun einen Vergleich des Jetzt mit der Zukunft an, so werden Sie finden, daß ohne Berücksichtigung der Servislast die kleinern Städte gegen früher 15,691 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. weniger geben, und rechnen Sie der frühern Belastung die Servislasten hinzu, so beträgt die Erleichterung eine Summe von 65,339 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf.; wenn Sie aber auch Dresden und Leipzig hineinrechnen, so werden doch immer noch 2,473 Thlr. 29 Ngr. 6 Pf. von den Städten weniger gegeben werden, als jetzt. Ich führe das bloß an, meine Herren, um Ihnen zu beweisen, daß man von einer Prägravation im Allgemeinen gar nicht sprechen kann, und wenn sich nach Obigem herausstellt, daß die kleinern Städte wirklich weniger geben, so würde sich die Ueberlastung und Erhöhung gegen das frühere Budget jedenfalls nur auf die Städte Dresden und Leipzig beziehen. Im Uebrigen bemerke ich, daß Chemnitz allerdings auch mehr geben wird, als früher, und daß hier lediglich von erbländischen Städten die Rede ist, da die Steuerverhältnisse der Oberlausitz hierbei nicht in Berechnung kommen können. Man, meine Herren, ist das Buch darüber ja noch gar nicht geschlossen, und es ist möglich, daß die eine oder andere dieser Städte zu hoch abgeschätzt sei, so

viel ist aber gewiß, daß man augenblicklich und im Allgemeinen von einer Ueberlastung der Städte nicht sprechen kann. Niemand wird weniger als ich sich gegen einen Steuererlaß erklären, sobald er nur irgend zulässig ist; allein in diesem Augenblicke scheint er mir wirklich nicht rathsam und nicht practisch zu sein. Wir können nicht übersehen, wie viel wir Ubersicht bei der Staatscasse erlangen werden. Berdenken können Sie dem Finanzministerium diese Ubersicht nicht, ebenso wenig wie dem Privatmann, daß er seine Berechnung nicht ohne den Wirth macht. Ich glaube nicht, daß man bei den jetzt dringenden Bedürfnissen der Staatscasse für die Eisenbahnen von einem Erlaß sprechen kann, wo es zur Evidenz erwiesen ist, daß nicht mehr an Grundsteuer erhoben wird, als früher, und daß die Klagen allerdings nur von denen geführt werden, die höher abgeschätzt sind, und demnach mehr an Steuern geben, als früher, diejenigen klagen nicht, die bedeutend weniger geben. Die Berechnung des Herrn Abgeordneten wegen der Gewerbesteuer will ich dahingestellt sein lassen, sie scheint mit dem Budget nicht überein zu kommen. Ich muß mir aber erlauben, noch auf einen Punkt überzugehen, den der Herr Referent in seinem Berichte aufgenommen hat. Er sagt zuvörderst: „Eentlich dürfte wohl zu erwägen sein, daß die Höhe des Grundsteuerausgleichens von Neun Pfennigen gerade der Höhe der Entschädigung für die Steuerbefreiten entspricht, mithin Letztere zwar nach vollen Neun Pfennigen entschädigt, gleichwohl aber von ihnen nur Acht Pfennige zur Staatscasse gesteuert werden würden, was bei einem Rittergute von 4000 Thlr. Ertrag oder 12,000 Steuereinheiten für dieses (inen Gewinn von jährlich 40 Thlr. beträgt.“ Ich muß nur bemerken, daß nicht entschädigt wird nach dem wirklichen Betrag der Steuer, sondern daß die Entschädigung nur nach dem zwanzigfachen Betrage capitalisirt wird; folglich ist das Rechnungsexempl falsch, daß immer noch ein Gewinn übrig bleiben soll.

Referent Abg. Klinger: Ein Gewinn würde insofern allerdings vorhanden sein, als derjenige Rittergutsbesitzer, welcher künftig einen Thaler Grundsteuer weniger zahlt, als er nach neun Pfennigen zu zahlen haben würde, diesen Thaler mit dem zwanzigfachen Betrage, also mit 20 Thalern in Capital, aus der Staatscasse vergütet bekommen hat. Wer 20 Thaler erhält, um davon einen Thaler jährliche Zinsen abzurichten, zahlt aber diesen Thaler nicht, der muß freilich gewinnen. Die Ursache, warum die erste Deputation sich veranlaßt gehen hat, diesen Grund mit aufzustellen, liegt darin, daß die zweite Deputation bei der Vereinigung mit der ersten gerade auf diesen Umstand selbst aufmerksam gemacht hat. Sie hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Gleichgewicht, welches bei den Steuerbefreiten zwischen dem Empfangen und Zahlen entstehen würde, jedenfalls auch bei dieser Frage in Berücksichtigung gezogen werden müsse, und es scheint allerdings von einiger Bedeutung zu sein; denn rechnet man bei 9 Pfennigen pro Einheit nur überhaupt 180,000 Thaler als diejenige Summe, welche von den Steuerbefreiten künftig entrichtet werden müsse, rechnet man davon 50,000 Thaler als zeitigerer Donativgeldbeitrag ab, so würden noch 130,000 Thaler verbleiben, welche